

Zensurpreis:  
Jährlich: 5 Thlr. 10 Ngr. in Sachsen. Im Auslande:  
Jährlich: 2 „ „ 10 „ „ 10 „ „  
Monatlich in Dresden: 5 Ngr. Stempel- und  
Linzels-Nomina: 1 Ngr. Schlagblatt.

Postzettelpreis:  
Für den Raum einer gespaltenen Zeile: 1 Ngr.  
Unter „Eingesandt“ die Zeile: 2 Ngr.

Erscheinung:  
Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage,  
Abends für den folgenden Tag.

## Amtlicher Theil.

### Allerhöchste Verordnung.

**Die Rinderpest betreffend.**  
**Wir, Johann, von Gottes Gnaden, König**  
**von Sachsen u. c. u.**  
haben uns bewogen, auf Grund von §. 58 des Verfassungs-  
und vom 4. September 1831 zu vereinigen, wie folgt:

S. 1.

Wenn die Rinderpest (Hörderbörse) in einem an das Königreich Sachsen angrenzenden, oder durch Eisenbahnen damit verbundenen Lande oder im Königreiche selbst ausbricht, ist unser Ministerium des Innern ermächtigt, sämtliche Maßregeln anzusehen, welche geeignet sind, die Einschleppung und bestmöglich die Weiterverbreitung der Seuche zu hindern, die bereits ausgebrochene Seuche aber zu unterdrücken.

Zu Durchführung dieser Maßregeln kann sich das Ministerium des Innern sowohl der gewöhnlichen Verwaltungsbürokratie als nach Bedürfnis besondere Kommissionen mit Vollmaßtum versehen.

Die Ermächtigung erstreckt sich bis auf Tötung des Hörderbörse und Vernichtung der gischtangenden Sachen in dem erforderlichen Umfang.

S. 2.

Die allgemeinen Anordnungen des Ministeriums des Innern werden in der Leipziger Zeitung veröffentlicht, sodass dadurch für pubblici und freien sofort in Wirklichkeit.

Locale Anordnungen der Unterbehörden und bestellten Kommissionen werden den Bevölkerung mündlich oder sonst in gezielter Weise eröffnet.

S. 3.

Wer den nach S. 1 und 2 getroffenen allgemeinen oder besonderen Anordnungen widerhandelt, oder einer solchen Zuwidderhandlung Verhältnisse oder Vortheil leidet, verfällt in Gefangenstrafe bis zu achtzehn Monaten und ist zum Erfohr allein Schadens verpflichtet, welcher durch die ihm zur Last fallende Weiterverbreitung der Seuche entstanden ist.

S. 4.

Auch ohne vorher gegangene besondere Anordnung nach S. 1 sind die §. 3 angekündigten Strafen verübt und zwar:

a) nach Höhe von mindestens drei Monate Gefangenstrafe, von Diener, welcher wissentlich ein von der Rinderpest befallenes oder derselben verdächtig oder aus einem Gehöft oder Orte, in welchem die Rinderpest bereits ausgebrochen war, herührendes Stück Vieh oder Fleisch oder sonstige Theile von solchen tausft, verlässt oder über die Landesgrenze einträgt;

b) nach Höhe von mindestens einem Monate Gefangenstrafe von jedem Besitzer von Hörderbörse, welcher nicht sofort, nachdem er vom Ausbruch der Rinderpest oder dieser Seuche verdächtiger Krankheitserkennungen von seinem Hörderbörse Kenntnis erlangt hat, den örtspolizeilichen Anzeige erstattet und Alles in seinen Kräften stehende anwendet, um der örtspolizeibehörde (Gerechtsamt, Stadtteil) unterzügliche Nachricht zu kommen zu lassen.

S. 5.

Als Grund zu Erhöhung der §. 3 und 4 angekündigten Strafen innerhalb des Strafmaiges ist anzusehen, wenn die Zuwidderhandlung von einem Händler, Kaufmann oder Fleischer in Ausübung seines Gewerbes begangen ist.

S. 6.

Eine Strafe von zwei bis sechs Monaten Gefangenstrafe trifft örtspolizeibehörden, welche, wenn der Ausbruch der Rinderpest in ihrem Orte zu ihrer Kenntnis gelangt, nicht auch überreicht, sofort alles in ihren Kräften stehende anwenden, um unverzüglich Anzeige an die örtspolizeibehörde gelangen zu lassen (vergl. §. 4b.)

## Feuilleton.

**R. Hoftheater.** (Sonnabend, 14. Januar.) Zum ersten Mal: „Dinorah, oder: Die Wallfahrt nach Blaueschau.“ Oper in drei Akten. Nach dem französischen des M. Carré und J. Barbier von J. C. Grünbaum. Musik von G. Meyerbeer. — Blaueschau, ein Dorf der Bretagne, ist der Schauplatz der Oper, und dem Beginn derselben ging gerade um ein Jahr früher am Tage der üblichen Wallfahrt zur Kapelle der heiligen Jungfrau folgendes Ereignis vor einer, welches uns die Ouvertüre in seinen Hauptmomenten schildert. Der Siegerkönig Hocé will, dem Juge des Wallfahrers sich anschließend, seine Braut Dinorah zum Altare führen, als ein furchtbares Gerücht lädt, ein Wallfahrtshaus und Halle von Dinorah's Seite vernichtet und so das gesuchte Glück wieder zerstört. Hocé, Amalur und Giedr vor sich schenkt, aber glücklich und habhaftig, lässt sich von dem Verzehr eines alten Herrenmeisters Tonit behüten, der ihm die Hebung eines Schatzes verspricht; um ihn den Kobolden und Dämonen zu entreihen, müssen aber beide ein Jahr lang, vor allen Menschen abgeschieden, in einer abgelegenen Waldschlucht zubringen. Hocé lässt sein erwartetes Geld dem Vater Dinorah's zum Wiederaufbau seines Hauses übergeben und verabschiedet mit Tonit, um später seine Dinorah mit Reichthum zu beglücken. Dinorah wählt sich verlossen und verschwindet in Waldfelsen. Das Jahr ist verflossen. Der alte Tonit erlöst den Beschwerden des Einzelnelebens, hat aber Hocé vor seinem Tod den Tod des Schatzes und das Geheimnis, wie er zu haben und die bewahren den Geister zu bannen, vertraut, zugleich auch, dass der Erzte, der den Schatz berührt, dem Tod verfallen sei. Hier, und zwar am Vorabende des Wallfahrtstages, be-

# Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redakteur: J. G. Hartmann.

Leipziger Ausgabe ausserdem:  
Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissiona-  
re des Dresdner Journals;  
Schandauer: H. Höhner; Altona: Hassenstein &  
Vossler; Berlin: Oesterreichische Buchh., Kettwitzer's  
Bureau; Bremen: E. Schlotte; Frankfurt a. M.:  
Johann'sche Buchhandlung; Köln: Adolf Baedeker;  
Paris: v. Löwenpals (28, rue des bons enfaux);  
Prag: Fr. Ehrlich's Buchhandlung.

Gedruckt:  
Königl. Expedition des Dresdner Journals,  
Dresden, Marienstrasse Nr. 7.

§. 7.  
Hierdurch und höchstlieblich Empfohlen, welche nach wissenschaftlicher Verhöhlung der Rinderpest oder verächtiger, auf diese Krankheit hinweisenden Ercheinungen schuldig machen, verfallen in die §. 4a. angekündigte Strafe, und können außerdem nach §. 18 und 25 des Gesetzes vom 14. December 1858 des Reichs zu Wiedührung des Tierheilfunds auf Zeit oder für immer verhängt erscheinen werden.

S. 8.

Für den ihnen durch die Rinderpest und durch nach §. 1 erlassene Anordnungen erwachenden Verlust an Hörderbörse werden die Befreiungen voll (nach §. 9) entzöglich.

Die Entzögung soll jedoch hinweg

a) wenn der Befreide selbst sich eine Befreiungshandlung gegen die noch §. 1 getroffenen Anordnungen oder gegen §. 4—7, hat zu Schulden kommen lassen;  
b) für alles zum Handel oder zur Schlachtung durch oder für Händler oder Fleischer erlaubt Hörderbörse;  
c) für alle Süde, welche vor Errichtung der Anzeige an die Polizeibehörde (Gerechtsam, Stadtrath) an der Rinderpest gefallen sind.

S. 9.

Als Grundlage der Entzögung dienen die vor dem Ausbruch der Seuche bestehenden Kaufrechte.

S. 10.

Wenn die Gefahr des Ausbruchs der Rinderpest droht, ist deshalb zur Anordnung des Ministeriums des Innern beizutreten die Schübung des gesammten Rinderbestandes unter Leitung der Friedensrichter durch je drei von den leitern aus der Classe der Befreiungen gehörige Sachverständige, von denen einer als Obmann bestimmt wird, vorzunehmen.

S. 11.

Das Amt des Schäfers ist ein Ehrenamt und darf ohne erhebliche Gründe nicht abgelehnt werden.

S. 12.

Nach Ausbruch der Rinderpest an einem Orte darf keine Schäfung mehr vorgenommen werden. Der Berth zu den entzögnden Viehen ist dann nach dem Ergebnis der Seuche bestmöglich zu ermitteln.

S. 13.

Die Polizeibehörden und deren Organe, welche sich bei Durchführung der vorstehenden und der nach §. 1 erlassenen Anordnungen nachlässig einsetzen, haben sich der strengsten Disziplinarien Strafarbeit zu unterziehen.

S. 14.

Das Mandat vom 13. Mai 1850 und die Verordnung der vormaligen Landesregierung vom 5. December 1829 werden hiermit — ersteres, seitdem es die Rinderpest betrifft — aufgehoben.

Dresden, am 16. Januar 1860.  
(L. S.) Johann.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.  
Bernhard von Rabenhorst.  
Dr. Johann Heinrich August von Behr.  
Johann Paul von Falkenstein.  
Richard Freiherr von Frieden.

Dresden, 9. Januar. Se. Majestät der König haben dem Leutnant Winkler vom 3. Jäger-Bataillon die, wegen überkommenen Dienstuntüchtigkeit ererbte Entlassung aus der Armee zu freiwilligen allergrößt gestattet.

## Nichtamtlicher Theil.

### Übersicht.

Telegraphische Nachrichten.  
Zeitungskanon. (Ost-Deutsche Post. — Österreichische Post. — Allgemeine Zeit. — Volkszeitung. — National-Ztg. — Hamburger Nachrichten. — Presse. — Pa-

gazette. — Univers. — Daily News. — Morning Post. — Herald. — Journal de St. Petersburg.)

Tagegeschichte.  
Dresdner Nachrichten.  
Provinzialnachrichten. (Leipzig. Zittau. Röhrsdorf. — Thierschendorf.) Statistik und Volkswirtschaft.  
Feuilleton. Tagekalender. Justizate. Börsen-  
nachrichten.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, Sonntag, 15. Januar. Die „W. J.“

zeigt an, dass durch eine allerhöchste Verordnung aller Gewerbe ausgetrieben worden sind, welche die Israeliten von gewissen Gewerben, insbesondere vom Apothekergewerbe, dann in einzigen Kronländern von Sachsen, West- und Mühlbergewerbe abschlossen und denfeinden den Aufenthalt auf dem fachen Lande in Galizien, Krakau und der Bukowina, sowie in den Bergarten Ungarns, Böhmen, Kroatien und Slavoniens, der serbischen Wojwodschaft und des temeser Banats, endlich Siebenbürgens verwehren. Die Israeliten werden daher überall, wo sie zum Aufenthalte und zur Ansässigung bereitgestellt sind, alle erlaubte Gewerbe betreiben dürfen und hierin nur an die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gebunden sein. — Die „W. J.“ bemerkt hierzu: Diese neuend allerhöchsten Verordnungen sind ein neuer Beleg, dass die Staatsverwaltung ernstlich bemüht ist, die mit dem Fortschritte der Zeit unvereinbarlichen Beschränkungen in der Entwicklung der bürgerlichen Freiheit der Israeliten zu beseitigen.

Berlin, Montag, 16. Januar, Nachmittags

14 Uhr. Im Herrenhaus wurden heute von der Regierung vorgelegt: ein Ehegegenstandswurf in der im vorigen Jahre vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Fassung und ein Entwurf über das eheliche Güterrecht in Westfalen.  
Im Abgeordnetenhaus wurden folgende Vorträge eingebracht: das Budget für 1860 die vorjährigen vier Grundsteuertarifregulierungsentwürfe noch von damaligen Commissionsvorschlägen, nur mit der Abänderung, dass statt der früher beantragten Erhöhung um 20 und resp. Ermäßigung um 10 Prozent jetzt eine gleichmäßige um 8 Prozent des Reinertrags vorgeschlagen wird; ferner die vorjährige Cautionsgesetzverlagerung mit ungewöhnlichen Modifikationen.  
Eine vom Handelsminister eingebrachte Vorlage wegen Aufhebung der Buehnergesetze erregte Sensation. Der Minister des Innern kündigte ein Gesetz über Bildung der Wahlkreise an, das heute nur aus formellen Gründen noch nicht eingebracht wurde.

Paris, Sonntag, 15. Januar, Morgenpost. Der heutige „Moniteur“ enthält ein Schreiben des Kaisers an das Staatsministerium vom 5. Januar. Der Anfang desselben lautet: „Ungeachtet der Unwissenheit, welche noch über gewisse Punkte der auswärtigen Politik herrscht, kann man mit Vertrauen eine friedliche Lösung voranschauen. Der Augenblick ist gekommen, um uns mit den Mitteln zu beschäftigen, den verschiedenen Zweigen des Nationalrechts einen großen Aufschwung zu geben. Ich überlasse Ihnen die Grundlagen eines Programms, von welchem mehrere Theile noch die Billigung der Regierung erhalten müssen. Ich halte es für notwendig, unsern auswärtigen Handel durch Austausch der Erzeugnisse zu entwickeln; vor Allem aber müssen wir den Ackerbau verbessern und un-

\* Eingegangen Sonntag Nachmittag 3 Uhr.

Und sie wird kommen!“  
Die „Österreichische Zeitung“ sagt über die neuen Kundgebungen des Pariser „Moniteur“ in einem „Kaiser und Papst“ überzeichneten Artikel: „Man scheint um so mehr gefürchtet zu haben, dass die Worte des Oberhauptes der katholischen Kirche in London einen eigentümlichen Eindruck hervorbringen werden, und hat sich beklagt, den Brief, den vom 31. December datirt, an das Cabinet von St. James mitzutheilen. Erst gestern, am Mittwoch, machte der „Moniteur“ damit die Franzosen bekannt. Am Montag bereits konnte das Organ Lord Palmerston's, die „Morning Post“, davon Kunde geben. Es ist, als wollte man die Engländer überzeugen, mit ihnen wenigstens gehn jetzt gerade und unumwunden zu Werke. Die Grandjäye, welche die Moroqua'sche Broschüre aufstellt, sind im Grunde diejenigen, welche der Kaiserliche Brief ausdrückt; das Grundelement beider ist: Anerkennung der Revolution, sobald sie sich durch eine Thatsache auspricht. Man verlangt heute vom Papste, er soll die Romagna aufzugeben.

Barbier herabsetzen, die es in brüderlicher Einigung ihrer Kräfte dahin bringen, dieses Sujet und in höherer Weise mit so wenig Wih und viel Begegnen zu verhandeln. Nur an Handlung, an dramatischen Geschichten, an politischen Motiven, an und menschlich wahrhaft interessirenden Charakteren und Verhältnissen giebt das Buch der Muß wenig Stoff zu insigem und wohltem Aufruhr warmer und tiefer Empfindungen, zu starken leidenschaftlichen Affectionen, zu dramatisch Spannungen und untre inneren Theilnahmen erregenden Situationen und Geschäftslösungen. Dagegen ist es, um die Länge der Oper herzustellen, überladen mit ausdrücklichen, nicht berührenden Szenen und unnotwendig herbeigezogenen Gelegenheiten zum Singen. Dadurch wird denn auch der Wandel an großen durchgearbeiteten Ensemblestücken endlich fühlbar. Wollten die Verfasser, die sich auch im Dialog vor jeder Schauspielung von Cépris gefüllt haben, in übertriebener französischer Artigkeit dem Gempenstein etwa Veranlassung geben, seine schwärmerische Kraft um so mehr in glänzender Hülle zu zeigen?

Dies wenigstens will Meyerbeer gehabt. Er hat das ihm neue Genre der keitlerischen Oper mit einer Verhältnisheit der musikalischen Erfindung und Technik behandelt, wie darin seit langen Jahren nichts Ähnliches geleistet ist; er hat ein dramatisches Werk zu verwiegend leicht und lieblich anprechendem musikalischen Genuss geschaffen, ein kindliches Gemälde, dessen Mittelpunkt die drei Hauptpersonen mit ihren romanischen Lebendigkeiten dilden; und er hat darin einen Reichthum, eine jugendliche Frische des Geistes und eine hingebende Sorgfalt und länderliche Beherrschung der Durchführung entfaltet, das mir mit Bewunderung die Mannigfaltigkeit und Unschwierigkeit, zu neuen Höhungen noch ertragbare Produktionstrafe des verlärmten Meisters erkennen.